

Beck im dtv 50764

Recht: verstanden!

So funktioniert unser Rechtssystem. Juristische Grundlagen einfach erklärt

von
Prof. Dr. Claus Loos

2. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:
www.beck.de

ISBN 978 3 406 66622 3

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

3. Schuld

Schließlich wird in dritter Stufe ermittelt, ob Ihnen ein Schuldvorwurf zu machen ist.

Ein bekannter Satz des Bundesgerichtshofs zum Schuldprinzip lautet:

„Strafe setzt Schuld voraus“

und wird vom Gericht selbst wie folgt näher erläutert:

„Mit dem Unwerturteil der Schuld wird dem Täter vorgeworfen, dass er sich nicht rechtmäßig verhalten, dass er sich für das Unrecht entschieden hat, obwohl er sich rechtmäßig verhalten, sich für das Recht hätte entscheiden können. Der innere Grund des Schuldvorwurfs liegt darin, dass der Mensch auf freie, verantwortliche, sittliche Selbstbestimmung angelegt, und deshalb befähigt ist, sich für das Recht und gegen das Unrecht zu entscheiden. (...) Wer weiß, dass das, wozu er sich in Freiheit entschließt, Unrecht ist, handelt schuldhaft, wenn er es gleichwohl tut“ (BGH NJW 1952, 593).

Auf der Ebene der Schuld geht es zum einen um die Schuldfähigkeit an sich – schuldunfähig sind im deutschen Strafrecht beispielsweise Kinder, die noch keine 14 Jahre alt sind – und zum anderen um die individuelle Vorwerfbarkeit der konkreten Tat. Bei vorsätzlich begangenen Straftaten wird hier auf die rechtsfeindliche oder gleichgültige Einstellung des Täters gegenüber den Verhaltensnormen des Rechts abgestellt. Bei fahrlässigen Taten besteht die Schuld in einer nachlässigen oder sorglosen Einstellung gegenüber den Sorgfaltsanforderungen der Rechtsordnung. Oder, anders gewendet: Der Täter muss objektiv gegen eine Sorgfaltspflicht verstoßen haben und die daraus resultierende Rechtsgutverletzung muss subjektiv vorhersehbar und vermeidbar gewesen sein.

III. Das Strafverfahren

Die „gängigen“ Straftatbestände sind im Strafgesetzbuch, StGB, geregelt. Dort finden sich aber keine Details zur Frage, nach welchen Regeln ein Strafverfahren stattzufinden hat. Dieses prozessuale Recht ist Inhalt der Strafprozessordnung, StPO.

Materielles und formelles Recht in jeweils eigenen Gesetzen zu regeln, ist in unserer Rechtsordnung eine gebräuchliche Übung. Im Zivilrecht findet sich beispielsweise das materielle Recht im BGB, während die Spielregeln für den Zivilprozess in der ZPO niedergelegt sind. Wer abklären möchte, ob er Ausbildungsförderung beanspruchen kann, prüft das materielle Recht im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG); landet der Fall vor Gericht, kann er die Vorschriften für das verwaltungsgerichtliche Verfahren der VwGO entnehmen.

Ein Strafverfahren, das zur Verurteilung des Täters führt, setzt sich aus vier Abschnitten zusammen:

1. Ermittlungsverfahren
2. Zwischenverfahren
3. Hauptverfahren
4. Vollstreckungsverfahren

1. Ermittlungsverfahren

Herrin des Ermittlungsverfahrens ist die Staatsanwaltschaft, die ein solches Verfahren einleitet, wenn ein sog. Anfangsverdacht gegeben ist, wenn also nicht nur bloße Mutmaßungen, sondern konkrete Tatsachen das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat möglich erscheinen lassen. Nun werden, meistens mit Unterstützung durch die Polizei, alle für die strafrechtliche Beurteilung relevanten Informationen gesammelt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie den Beschuldigten belasten oder entlasten. In dieser Stellung der Staatsanwaltschaft als ein der Objektivität verpflichtetes Organ der

Rechtspflege liegt übrigens ein wesentlicher Unterschied zum US-amerikanischen Strafverfahren, das Ihnen zumindest aus „einschlägigen“ Spielfilmen bekannt sein dürfte.

Am Ende des Ermittlungsverfahrens – Insider sagen: wenn der Fall „auermittelt“ ist –, wird bilanziert: Erscheint eine spätere Verurteilung wahrscheinlicher als ein Freispruch, so gibt es in der Sprache der StPO (s. § 170 Abs. 1) „genügend Anlass“ zur Erhebung der öffentlichen Klage – dann erhebt die Staatsanwaltschaft Klage durch Einreichen einer Anklageschrift beim zuständigen Gericht. Andernfalls wird das Ermittlungsverfahren durch förmlichen Beschluss eingestellt.

2. Zwischenverfahren

Die öffentliche Anklage schließt das Ermittlungsverfahren ab und leitet gleichzeitig das Zwischenverfahren ein. Nachdem sich bislang nur die Exekutive, in Gestalt von Staatsanwaltschaft und Polizei, mit der (vermeintlichen) Straftat befasst hat, ist es höchste Zeit für den Grundsatz der staatlichen Gewaltenteilung. Im Zwischenverfahren prüft und entscheidet deshalb die Justiz, in Gestalt des zuständigen Strafgerichts, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder das Verfahren vorläufig einzustellen ist. Dabei kommt es nur dann zur Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn gem. § 203 StPO der Angeschuldigte der Straftat „hinreichend verdächtig“ erscheint. Das bedeutet nichts anderes als der bereits erwähnte genügende Anlass zur Anklageerhebung, d. h. auch das Gericht muss eine spätere Verurteilung für wahrscheinlich halten.

3. Hauptverfahren

Herzstück des Strafverfahrens ist sein dritter Abschnitt, das Hauptverfahren. Die Regelungen der StPO stellen auf vielfältige Weise sicher, dass auch im Prozess die Rechte des Angeklagten gewahrt bleiben. Beispielsweise

- muss zwischen dem Erhalt der Ladung und dem Beginn der Hauptverhandlung mindestens eine Woche liegen;

- ist der Angeklagte rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass er sich zur Sache selbst nicht zu äußern braucht und darf das Gericht aus seinem Schweigen zur Sache keine für ihn nachteiligen Schlüsse ziehen;
- gilt der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme;

Besonders plastisch wird das in § 250 StPO, wo es wörtlich heißt: „Beruht der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist diese in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Die Vernehmung darf nicht durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden.“

- hat der Angeklagte am Schluss der Beweisaufnahme das letzte Wort. Dadurch hat er es in der Hand, mit welchem letzten Eindruck von ihm sich das Gericht zur Beratung zurückzieht, um anschließend das Urteil zu verkünden.

Eine Verurteilung als „krönender“ Abschluss der Hauptverhandlung setzt voraus, dass das Gericht in freier Beweiswürdigung von der Schuld des Angeklagten „überzeugt“ ist, § 261 StPO. Der Bundesgerichtshof verlangt hier keine hundertprozentige, gleichsam mathematische Gewissheit, wohl aber ein

„nach der Lebenserfahrung ausreichendes Maß an Sicherheit“ (BGH NStZ 1988, 236/237).

Stellt sich die erforderliche Überzeugung beim Gericht nicht ein, etwa weil nach Ausschöpfung aller Aufklärungsmöglichkeiten vernünftige Zweifel auf realer Grundlage verbleiben, so ist der Angeklagte freizusprechen. Das gebietet der Zweifelssatz („Im Zweifel für den Angeklagten“ bzw. lateinisch „in dubio pro reo“). Diesen Zweifelssatz klar in der StPO zu verankern, fällt schwer. Er ist, zum einen, die logische Kehrseite zu § 261 StPO. Denn wenn die Verurteilung die Überzeugung des Gerichts voraussetzt, dann kommt umgekehrt bei fehlender Überzeugung eine Verurteilung nicht in Betracht. Zum anderen wird er aus der Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) hergeleitet. Der Artikel

handelt vom „Recht auf ein faires Verfahren“ und sein zweiter Absatz lautet:

„Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.“

Der Zweifelssatz ist nach herrschender Meinung (zu diesem Begriff s. oben S. 50) keine Entscheidungs-, sondern eine Beweisregel. Er kommt erst zum Einsatz, wenn die Würdigung der gewonnenen (oder nicht gewonnenen) Beweise abgeschlossen ist. Nur wenn dann noch vernünftige Zweifel verbleiben, ob bestimmte für die Bestrafung erhebliche Tatsachen vorliegen oder nicht vorliegen, muss zu Gunsten des Angeklagten angenommen werden, dass die für ihn günstigen Tatsachen vorliegen bzw. die ungünstigen nicht vorliegen. Der Zweifelssatz ist nicht schon verletzt, wenn das Gericht hätte Zweifel haben müssen, sondern erst dann, wenn es verurteilt hat, obwohl es Zweifel hatte.

Exkurs:

Dem „*Bäcker von Siegelsbach*“ hat der Zweifelssatz nur vorübergehend etwas gebracht: Am Mittag des 7.10.2004 ereignete sich in der Sparkassenfiliale von Siegelsbach bei Heilbronn ein brutaler Raubüberfall. Mit Waffengewalt erzwang ein unmaskierter Mann die Herausgabe von 33.514 Euro Bargeld. Dabei verletzte er den Bankangestellten durch zwölf wuchtige Schläge mit einem stumpfkantigen Gegenstand lebensgefährlich. Ein älteres Ehepaar, das gegen Ende des Überfalls, der sich fünf Minuten vor der eigentlichen Nachmittagsöffnungszeit der Filiale ereignete, zufällig die Bankräume betrat, bemerkte das Unheil zu spät. Der Täter erschoss die Frau und verletzte den Mann ebenfalls lebensgefährlich. Obwohl der Verdacht schnell auf den Bäcker von Siegelsbach fiel und obwohl einige Indizien für seine Täterschaft sprachen (die überlebenden Opfer haben ihn als Täter bezeichnet; er fuhr am Tattag mit seinem Auto in der Nähe des Tatorts; er befand sich in finanziellen Schwierigkeiten; er bzw. seine Lebensgefährtin zahlten am Tattag bzw. am Folgetag bei einer anderen Bank Bargeld im Wert von 14.600 Euro ein [darunter 14 Scheine à 500 Euro (die Beute hatte 15 solcher Scheine enthalten)], weitere 20.000 Euro wurden bei einer Durchsuchung seines Anwesens sichergestellt), konnte sich das Landgericht Heilbronn nicht von seiner Schuld überzeugen und sprach ihn mit Urteil vom 21.4.2006 frei. Vor allem glaubte das Gericht den Aussagen eines Zeugen, wonach der Angeklagte

eine Minute vor dem Betreten der Filiale durch das Ehepaar an einer Stelle im Ort gesehen worden sei, von der aus er die Bankfiliale nicht innerhalb einer Minute erreicht haben konnte.

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft und des Nebenklägers (d. h. eines der Opfer) hob der Bundesgerichtshof am 22.5.2007 den Freispruch wegen fehlerhafter Beweiswürdigung des Landgerichts auf und verwies den Fall zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht Stuttgart „zurück“. Dort wurde der Bäcker von Siegelsbach am 10.4.2008 wegen Mordes und Bankraubs zu lebenslanger Haft verurteilt, ferner stellte das Gericht die besondere Schwere der Schuld fest. Letzteres hat zur Folge, dass nach fünfzehn Jahren verbüßter Strafe der Strafrest nicht zur Bewährung ausgesetzt werden darf, s. § 57a StGB. Der Bundesgerichtshof hat die erneute Revision verworfen, das Urteil ist rechtskräftig.

4. Vollstreckungsverfahren

Verurteilt das Gericht den Angeklagten zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe und wird das Urteil rechtskräftig, dann ist das Urteil gegen den Verurteilten noch zu vollstrecken. Der Ablauf eines solchen Vollstreckungsverfahrens ist bei einer Geldstrafe denkbar einfach: Der Verurteilte erhält eine Zahlungsaufforderung, zahlt, und das Urteil ist vollstreckt. Im Falle einer Freiheitsstrafe richtet sich die Vollstreckung nach dem Strafvollzugsgesetz (StVollzG) bzw. nach den Vollzugsgesetzen der einzelnen Bundesländer. Der Vollzug selbst hat gem. § 2 StVollzG zwei Aufgaben: er soll den Gefangenen befähigen,

„künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“,

zugleich dient er aber dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Auf nähere Einzelheiten zum Strafvollzug verzichte ich an dieser Stelle dankend. Sollten Sie in eigener Sache einmal mehr darüber wissen müssen, könnte es sich lohnen, Spezialliteratur anzuschaffen – Zeit zu lesen dürften Sie dann genug haben!

Exkurs:

Die besonders Aufmerksamen unter Ihnen könnten bemerkt haben, dass der Täter im Verlauf des Strafverfahrens unterschiedliche Namen erhalten hat: Aus dem Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens ist im Zwischenverfahren der Angeeschuldigte geworden, vor Gericht dann der Angeklagte, danach der Verurteilte und schließlich im Gefängnis der Gefangene. Wäre es nicht zu makaber, könnte man sagen, dass die unterschiedlichen, der StPO entnommenen, Bezeichnungen ausdrücken, wie sich die Schlinge um den Hals des Betroffenen immer enger zieht.

5. Alternativen zum herkömmlichen Verfahren

In jüngerer Zeit wurde verstärkt über das Phänomen der Jugendkriminalität diskutiert. Gerade bei jugendlichen Straftätern sei es entscheidend, so die Experten, dass die Strafe auf den Fuß folge, wenn sie beim Verurteilten eine Verhaltensänderung bewirken solle. Dauere die Zeit zwischen der Tat und der Verurteilung zu lange, sei vielen Jugendlichen überhaupt nicht mehr richtig bewusst, dass die Strafe Folge der begangenen Straftat sei.

Auch bei erwachsenen Straftätern ist es natürlich sinnvoll, dass Verurteilung und Straftat in einem engen zeitlichen Zusammenhang stehen. Ob sich dieses Ziel in der Praxis erreichen lässt, hängt von (zu) vielen Faktoren ab. Hier seien nur einige Aspekte genannt:

- Gerade das Strafprozessrecht enthält viele Verfahrensvorgaben zum Schutz der Rechte des Beschuldigten bzw. Angeklagten; sie alle einzuhalten ist notwendig und kostet Zeit.
- Vor allem im Bereich der Wirtschaftskriminalität müssen die Ermittlungsbehörden bei ihrer Prüfung, ob eine Straftat vorliegt, oftmals auch komplizierte wirtschaftliche Zusammenhänge aufklären, verstehen und beurteilen. Auch das kostet Zeit.
- Niemand wird ernsthaft behaupten wollen, dass Polizei, Staatsanwaltschaft und Strafgerichte personell überbesetzt seien. Die dort tätigen Polizeibeamten, Staatsanwältinnen und Richter sind mit einer Anzahl von Fällen belastet, die zu hoch ist, um den einzelnen Fall in der gewünscht kurzen Zeit abschließen zu können.

In diesem Licht betrachtet ist es zunächst nichts Schlechtes, wenn der Staat, in Gestalt des Gesetzgebers oder der Rechtsprechung, nach Alternativen zum herkömmlichen Strafverfahren Ausschau hält. Die wichtigsten dieser „Verfahrensbeschleuniger“, allesamt in der StPO verankert, werden nun näher beschrieben.

a) Strafbefehlsverfahren

Der eleganteste und ein vergleichsweise geräuschloser Weg, ein Strafverfahren ohne Hauptverhandlung und Urteil zu beenden, ist das in den §§ 407 ff. StPO geregelte Strafbefehlsverfahren. Kommt die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren zu dem Schluss, dass eine Hauptverhandlung nicht erforderlich ist, kann sie beim zuständigen Amtsgericht schriftlich den Erlass eines Strafbefehls beantragen, in dem die Rechtsfolgen der Tat festgesetzt werden. Der Richter hat nun verschiedene Reaktionsmöglichkeiten: Hat er keine Bedenken gegen den Vorschlag der Staatsanwaltschaft, entspricht er dem Antrag. Hält er den Angeschuldigten für nicht „hinreichend verdächtig“, lehnt er den Erlass eines Strafbefehls ab. Und wenn er Bedenken hat, dass das Verfahren ohne eine Hauptverhandlung zu Ende geht, bestimmt er einen Termin zur Hauptverhandlung. Die zwingende Beteiligung von Staatsanwaltschaft und Gericht stellt die gegenseitige Kontrolle sicher.

Die Rechtsfolgen, die in einem Strafbefehl nur ausgesprochen werden dürfen, sind in § 407 StPO exakt genannt: Neben der Geldstrafe sind vor allem das Fahrverbot sowie die Entziehung der Fahrerlaubnis zu nennen (dazu noch an späterer Stelle unten ab S. 156); eine Freiheitsstrafe ist nur bis zu einem Jahr möglich, und auch das nur, wenn der Angeschuldigte einen Verteidiger hat und die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird.

Das Strafbefehlsverfahren, mit dem Statistiken zufolge längst die Mehrzahl der Strafverfahren abgeschlossen wird, kommt nicht nur den knappen staatlichen Ressourcen entgegen, sondern kann durchaus auch im Interesse des Angeschuldigten liegen: er spart sich Kosten, Zeit und öffentliches Aufsehen! Das erreicht er, indem er die Einspruchsfrist gegen den Strafbefehl verstreichen lässt; dann steht der Strafbefehl einem rechtskräftigen Urteil gleich. Ist der Ange-